RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7499
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

2. Juni i 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
2000E25-0021 Bitte immer angeben!		Dr. Isabel Eggers-Wronna	

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 8. Mai 2025
TOP 6 „Überlastung der Justiz in Rheinland-Pfalz“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/7192 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

entsprechend meiner Zusage in der vorbezeichneten Sitzung unterrichte ich Sie über die Entwicklung der Bewerbungen und Einstellungen in den höheren Justizdienst sowie über die Anzahl der Überlastungsanzeigen bei den Strafkammern der Landgerichte in Rheinland-Pfalz.

Die Anzahl der Bewerbungen für den höheren Justizdienst bewegt sich auf einem relativ konstanten Niveau, wobei zuletzt ein leichter Anstieg zu verzeichnen war. Sowohl neue Stellen als auch frei gewordene Stellen konnten zeitnah mit sehr qualifizierten und engagierten Nachwuchskräften besetzt werden, die überdurchschnittliche Examensnoten in der zweiten juristischen Staatsprüfung vorweisen.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Im Einzelnen stellen sich die Anzahl der Bewerbungen und Einstellungen im höheren Justizdienst sowie die durchschnittlichen Noten im zweiten juristischen Staatsexamen der neu eingestellten Richterinnen und Richter auf Probe, die im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 23. Mai 2025 ihren Dienst in Rheinland-Pfalz aufgenommen haben, wie folgt dar:

	Anzahl Bewerbungen	**Anzahl der Einstellungen**	**Durchschnitt im 2. juristischen Staatsexamen bei Neueinstellungen in Punkten**
2022	146	47	9,05
2023	150	52	9,21
2024	174	63	9,18
23.05.2025	94	21	10,59

Bis Ende Juni 2025 werden mindestens sieben weitere Richterinnen und Richter auf Probe ihren Dienst aufnehmen.

Nach Beteiligung Geschäftsbereichs möchte ich zudem über die Anzahl der Überlastungsanzeigen bei den Strafkammern der Landgerichte in Rheinland-Pfalz berichten. Nach § 21e Abs. 1 GVG bestimmt das Präsidium eines Gerichts die Besetzung der Spruchkörper und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen regelmäßig vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Im Laufe des Geschäftsjahres darf das Präsidium gemäß § 21e Abs. 3 Satz GVG die nach Abs. 1 Satz 1 dieser Bestimmung getroffenen Anordnungen nur ändern, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters bzw. einer Richterin oder eines Spruchkörpers oder infolge eines Wechsels oder dauerhafter Verhinderung einzelner Richterinnen und Richter nötig ist. Eine Überlastung liegt vor, wenn über einen längeren Zeitraum ein erheblicher Überhang an Eingängen über die Erledigungen zu verzeichnen ist, sodass mit

einer Bearbeitung der Sachen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht mehr zu rechnen ist und sich die Überlastung als so erheblich darstellt, dass der Ausgleich nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres zurückgestellt werden kann. Eine nachträgliche Änderung der Geschäftsverteilung kann auch verfassungsrechtlich geboten sein, wenn nur auf diese Weise die Gewährung von Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit, insbesondere eine beschleunigte Behandlung von Strafsachen, erreicht werden kann. Mit Rücksicht auf die Garantie des gesetzlichen Richters sind die Gründe, die eine unterjährige Umverteilung erfordern und rechtfertigen, zu dokumentieren, wobei sich die Dokumentation sowohl auf den Grund der Entlastung als auch auf das Erfordernis der konkreten Ausgestaltung der Entlastungsmaßnahme erstreckt. Überlastungsanzeigen dienen dazu, die Überlastung eines Spruchkörpers anzuzeigen. Sie implizieren nicht eine Überlastung der Strafkammern eines Gerichts insgesamt, sondern dienen dazu, die Effizienz des Geschäftsablaufs wiederherzustellen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz und der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken haben im Nachgang zur Sitzung des Rechtsausschusses für den Zeitraum vom **1. Januar 2022 bis 30. April 2025** folgende Überlastungsanzeigen mitgeteilt, die Entlastungsmaßnahmen des Präsidiums zur Folge hatten:

Landgericht	**2022**	**2023**	**2024**	**bis 30.04.2025**
Koblenz	1	0	0	0
Mainz	1	0	0	0
Trier	0	0	0	1
Bad Kreuznach	1	0	0	0
Frankenthal (Pfalz)	2	1	1	2
Kaiserslautern	0	0	0	0
Landau in der Pfalz	1	1	0	0
Zweibrücken	0	0	0	2

In allen vorgenannten Fällen haben die Präsidien Entlastungsmaßnahmen beschlossen, sei es durch Umverteilung der Geschäfte, personelle Verstärkung der betroffenen Kammern oder die Einrichtung von Hilfsstrafkammern. Teilweise wurde in Abstimmung

mit dem Geschäftsbereich eine zusätzliche Kammer durch das Ministerium der Justiz eingerichtet oder den betroffenen Gerichten zusätzliche Planstellen zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis